

Eberhard Schr. von Künßberg, Vogelfrei (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuß-Festschrift], 525—533). - Vogelfrei hat einen guten und bösen Sinn, es kann vollkommene Freiheit, Unbeschränktheit oder den versagten Rechtsschutz oder -frieden bedeuten. Zugrunde liegt die Vorstellung des Vogels, der sich durch die Luft bewegen kann, des aassressenden Vogels, des Aneignungsrechtes über Vögel und schließlich, wie K. vermutet, die des wehrlosen Vogels bei Schützenfesten. D. v. G.

Leo Seesment, Pflugraub im MA. (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuß-Festschrift], 534—547). - Klärt, ausgehend von der Stelle Sachsenp. II 13 § 4, die bisher nicht richtig erkannte Bedeutung dieses Begriffs als Terminus für die Beraubung des Pfluges, speziell den Raub der Zugtiere vom Pflug. H. W.

Sr. Klinker, Das Zunftwesen der mittelalterlichen Städte Deutschlands, seine Entstehung, Organisation und wirtschaftliche Bedeutung. Burg a. d. Wupper o. J. [1938], Niederrhein. Verl.; 52 S. Die ohne selbständige Quellenbenutzung aus der wissenschaftlichen Literatur schöpfende Broschüre berichtet von den verschiedenen Theorien über die Entstehung der Zünfte, stellt deren Betätigungen nach allen Seiten dar und würdigt ihre wirtschaftlichen Bestrebungen. D. v. G.

Eberhard Schmieder, Unterkäufer im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Handelsgeschichte vornehmlich Süddeutschlands (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 30, 1937, 229—260).

Vf. führt die Unterkäufer (Handelsvermittler, Mäkler, Makler), in denen er eine Art der der städtischen Behörde verantwortlichen Beamten sieht, auf die litchoffaere zurück und stellt ihre Tätigkeit namentlich in süddeutschen Städten während des späten Mittelalters dar. D. v. G.

Georg Frommhold, Der altfränkische Erbhof. Ein Beitrag zur Erklärung des Begriffs der „terra salica“ (Unterj. 3. Dt. Staats- u. RG. 148). Breslau 1938, Martin; 44 S. Vf. trägt zusammen, was uns die Quellen über die rechtliche Sonderstellung der „terra salica“ zu bieten vermögen, und bemüht sich, eine Beziehung zu dem sächsischen Handgemal herauszuarbeiten. D. v. G.

Pier Silverio Leicht, Il nome dell'azione nei decretisti e nei decretalisti (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stuß-Festschrift], 81—93). - Behandelt den Gegensatz formeller Anklageerhebung (durch ein Libell) im römischen und formloser, auf der „aequitas canonica“ beruhender im kanonischen Recht. W. H.

Pietro Daccari, Nota sul diritto canonico nei suoi rapporti col diritto civile nei secoli XII—XIV (Zs. d. Sav.-Stiftg. 58, Kan. Abt. 27, 1938 [Stuß-Festschrift], 348—363). - Die Einwirkungen des kano-